

Nutzungsordnung für die Klever Turnhallen

Allgemeines

- (1) Die Turn- und Sporthallen in Kleve und seinen Ortsteilen gehören zum Gebäudebestand der Stadt Kleve. Die Verantwortung obliegt dem Gebäudemanagements der Stadt Kleve. Die Zuweisung der Hallen für sportliche Zwecke an Vereine und Interessengruppen regelt der Fachbereich Schulen, Kultur und Sport der Stadt Kleve. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Hallenzeit besteht nicht.
- (2) Das Recht auf Benutzung der Hallen kann von den Benutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise an andere übertragen werden.

Anträge

- (1) Der Fachbereich Schulen, Kultur und Sport stellt für die Turnhallen einen Benutzungsplan auf. Die Genehmigung für die beabsichtigte Benutzung einer Turnhalle ist grundsätzlich bis zum 01.04. bzw. 01.09. eines jeden Jahres beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport schriftlich zu beantragen. In dem Antrag ist ein Verantwortlicher zu benennen.

Übungszeiten und Übungsbetrieb

- (1) Die Turnhallen stehen den Benutzungsberechtigten nur für die nach dem vom auf Fachbereich Schulen, Kultur und Sport gestellten Benutzungsplan zugewiesene Zeit zur Verfügung. Duschen, Waschen und Umkleiden sind in der Übungszeit einbezogen.
- (2) Die Turnhallengebäude müssen um 22.00 Uhr geräumt sein.
- (3) Die Sportvereine und Interessengruppen benutzen die Turnhallen eigenverantwortlich. Die Verantwortlichen der Vereine und Interessengruppen erhalten die Schlüssel zu den Turnhallen vom Hausmeister der jeweiligen Schule. Sie sind für die sich ergebenden Folgen einer missbräuchlichen Verwendung gegen-über der Stadt Kleve verantwortlich.
- (4) Die Sportvereine und Interessengruppen haben dafür zu sorgen, dass
 - a) während des Lehr- und Übungsbetriebes ein Übungsleiter anwesend ist.
 - b) Spiel- und Sportgeräte sind vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Schäden oder Mängel sind in der ausliegenden Benutzernachweisliste zu vermerken bzw. dem Hausmeister am nächsten Morgen telefonisch zu melden.
 - c) Die Benutzung der Halle ist in der dafür vorgesehenen Benutzernachweisliste einzutragen.
 - d) Das Licht ist beim Verlassen der Halle auszuschalten; Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen.

Behandlung der Übungsstätten und deren Einrichtungen

- (1)* Turnhallen dürfen grundsätzlich nur mit Sportschuhen, die eine helle Sohle haben, betreten werden. Werden von Sportlern Sportschuhe mit farbigen Sohlen getragen, hat sich der jeweilige Betreuer bzw. Übungsleiter davon zu überzeugen, dass es sich um Sportschuhe mit nichtfärbenden Sohlen handelt.
- (2) Die Benutzer haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und sind zu einer pfleglichen Behandlung der Halle, insbesondere des Hallenbodens und der Einrichtungsgegenstände, verpflichtet.
- (3) Die Geräte sind nach jeder Benutzung wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters zu erfolgen.
- (4) Spiel- und Sportgeräte oder sonstige dem Benutzungszweck dienende Einrichtungs- oder Ausrüstungsgegenstände dürfen nur mit Genehmigung des Fachbereich Schulen, Kultur und Sport in das Gebäude gebracht oder daraus entfernt werden.
- (5) Das Rauchen ist in den Turnhallen und auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

Haftung

- (1) Für schuldhaft verursachte Schäden an den Turnhallen sowie ihren Einrichtungen oder durch mangelnde Sorgfaltspflicht entstandener Kosten, haften die Benutzer.
Die Haftung erstreckt sich auch auf die durch die Besucher einzelner Veranstaltungen angerichteten Schäden.
- (2) Die Benutzer tragen die durch die Beseitigung von Verunreinigungen entstandenen Kosten.
- (3) Für die in den Hallen abgelegten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände der Benutzer, ins-besondere Geld- und Wertsachen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in den Räumen oder auf den Grundstücken entstehen, haftet die Stadt nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister übt über die Turnhallen das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Benutzer gegen diese Ordnung, so kann die Erlaubnis zur Benutzung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.

Kleve, den 18.12.2013

Der Bürgermeister, Brauer

* geändert durch Ratsbeschluss vom 14.06.1989